



## Markt Heimenkirch

19. Änderung des Flächennutzungsplanes  
im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage  
Meckatzer"

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6 a Abs. 1 BauGB  
zur Fassung vom 13.03.2024  
Sieber Consult GmbH  
[www.sieberconsult.eu](http://www.sieberconsult.eu)



# **1 Berücksichtigung der allgemeinen Umweltbelange und der Umweltbelange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

## **1.1 Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wurde eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung legt die auf Grund der Umweltprüfung**

**Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 29.09.2023 berücksichtigt.**

**Die Umweltbelange wurden bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wie folgt berücksichtigt:**

### **1.1.1 Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die untere Naturschutzbehörde verweist auf das Hinweispapier "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen". Anhand des Hinweispapiers soll die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Belange erfolgen. Die Standortwahl wird grundsätzlich als geeignet angesehen, weil keine Konflikte ersichtlich sind. Das Landratsamt teilt die Einschätzung, dass die Fläche im Zusammenhang mit größerem Gewerbe im Außenbereich steht. Diese Flächen sind gemäß Hinweispapier insbesondere geeignet.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung soll wie im Hinweispapier beschrieben durchgeführt werden. Auch wenn nur eine geringe Versiegelung stattfindet, ist die GRZ maßgeblich. Der Biotoptyp im Bestand ist "Intensivgrünland".

Der Vorhabenträger bevorzugt einen gebietsexternen Ausgleich, die Firma Meckatzer hat bereits einen bestehenden Ausgleich auf Fl.-Nr. 2780. Die Vergrößerung der Ausgleichsfläche wäre seitens des Vorhabenträgers die favorisierte Lösung. Die Fläche der PV-Anlage soll so gut wie möglich ausgenutzt werden. Die untere Naturschutzbehörde wird die damaligen Unterlagen nochmal prüfen und schlägt einen Ortstermin vor. Eine überschlägige Berechnung des Ausgleichsbedarfes soll vorab erfolgen.

Als Minimierungsmaßnahmen sind kleinere Gehölze in gruppenartiger Anordnung im Westen der Anlage vorzusehen. Insbesondere Heckenrose, Schlehe

oder Berberitze bieten sich nach Sicht des Landratsamtes an. Die Höhe der Gehölze soll festgesetzt werden.

Die Einzäunung des Gebietes soll durchlässig für Kleinlebewesen sein, ein ausreichender Zaunabstand zum Boden sollte eingehalten werden.

Der Zukauf von Ökopunkten ist zwar möglich, aber ein Ausgleich im Gemeindegebiet wird bevorzugt.

### **Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:**

Stellungnahme:

Zum Bereich Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht der gewählte Eingriffsfaktor 0,8 als zu hoch anzusehen ist und es hier zu einem hohem Ausgleichsbedarf führt.

Vor allem da es hier auch noch zu einer Überkompensation der Maßnahme in Höhe von 567 WP kommt. Hierfür wird nicht darauf eingegangen, was mit diesen Punkten passiert.

Wir fordern diese in einem Ökokonto einzulegen, um bei späteren Maßnahmen auf diese zurückgreifen zu können!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Überschuss an generierten Ökopunkten für das geplante Projekt kann von dem Vorhabenträger weiterverkauft werden, oder steht der Gemeinde für weitere Bauvorhaben zur Verfügung.

### **Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:**

Stellungnahme:

Gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) erheben wir folgende Bedenken:

Fazit: Auch wenn der Ausbau der erneuerbaren Energien – hier Photovoltaik – als Maßnahme gegen den Klimawandel erwünscht und als nötig angesehen wird, so sollte mit dem naturschutzfachlichen Ausgleich keine Augenwischerei betrieben werden. Vergleiche mit älteren Freiflächenanlagen zeigen, dass die Extensivierung auf der Fläche in der Realität nicht zur Blühwiese führt. Nur Bebauungen unter GRZ 0,5 lassen ausreichend Licht auf den Boden zur Entwicklung artenreicher Blühflächen.

Daher ist der Ausbau von PV-Anlagen unbedingt auf bereits versiegelten Flächen durchzuführen.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Ausbau erneuerbarer Energien als Maßnahme gegen den Klimawandel ist zu befürworten. Der verursachte Eingriff, der vor allem durch die hohe GRZ von 0,8 wird auf einer externen Ausgleichsfläche vollständig ausgeglichen. Die Fläche unter den PV-Modulen wird durch eine Extensivierung und eine mögliche Beweidung aufgewertet und ein höherer Artenreichtum, der aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche ist trotz der Verschattung sehr wahrscheinlich.

Der Ausgleich erfolgt extern auf dem Flst.-Nr. 2789 des Markt Heimenkirch angrenzend an eine bestehende Ausgleichsmaßnahme auf einer Steifläche. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich um eine intensiv beweidete Grünlandfläche. Die Ausgleichsfläche wird durch Auspflocken von Beweidung freigehalten und extensiviert.

#### Stellungnahme:

Die Fläche soll mit einer GRZ von 0,8 mit Modultischen bebaut werden. Dies führt zu einer geringen Belichtung des Untergrundes. Daher geht der naturschutzfachliche Ausgleich durch Extensivierung der Fläche ins Leere. Beispiele aus Baden-Württemberg (PV-Anlage in Alttann, Lkr. Ravensburg, seit ca. 10 Jahren im Betrieb) zeigen, dass diese enge Stellung der Module dazu führt, dass sich im Untergrund nur noch Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) als dominante Arten vorkommen, mit erstaunlichen Wuchshöhen und Blattgrößen, da sie nur so das wenige Licht optimal ausnutzen können.

Es entwickelt sich leider mitnichten eine extensive Blühfläche, wie gerne dargestellt.

Nur eine GRZ von höchstens 0,5 ist tolerierbar.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Grundflächenzahl werden zur Kenntnis genommen. Durch die GRZ von 0,8 wird die derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche durch Modultische beschattet. Es ist bekannt, dass der geplante Zielzustand nicht immer erreicht werden kann, der Versuch wird vom Vorhabenträger dennoch unternommen. Es wird nach Möglichkeit eine Blühwiese angestrebt. Es erfolgt ein vollständiger Ausgleich der überplanten Fläche auf einer externen Ausgleichsfläche. Der Minimierungsfaktor wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung von 20 % auf 10 % angepasst, dadurch wird der Worst-Case ausgeglichen und der notwendige Mehrausgleich damit vollständig erbracht.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung nach dem Leitfaden der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen der Genehmigung durchgeführt.

Die Festsetzung von konkreten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Es wird empfohlen im Bebauungsplan folgende Festsetzungen zu treffen (Konzept zur Grünordnung):

- Zulassen von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei nur wenn diese mit geeigneten Materialien dauerhaft gegen Wasser abgeschirmt werden (als planungsrechtliche Festsetzung, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Anpassung des Baugebietes an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen (als bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Boden)
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhaltung der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge (als planungsrechtliche Festsetzungen, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser)
- Extensivierung des Grünlandes, 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insekten-freundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch standortangepasste Beweidung, keine Düngung der Flächen.
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebiets-eigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut.
- Verbot Tiergruppen schädigender Anlagen oder Bauteile, z.B. Sockelmauern bei Zäunen (als bauordnungsrechtliche Bauvorschriften, Schutzgut Arten und Lebensräume)
- Verwendung von Photovoltaikmodulen, die weniger als 6% polarisierendes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%). Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden.

Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt bei den Schutzgütern Mensch (großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Flächen).

Durch die Darstellung von Sonderflächen für Freiflächen PV-Anlagen ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zum Teil innerhalb und außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

### **1.1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume und Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Aus artenschutzrechtlicher Sicht werden keine Konflikte erwartet. Es wird seitens des Landratsamtes empfohlen, die Fläche auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu untersuchen. Falls keine geeigneten Strukturen vorhanden sind, wäre eine verbal-argumentative Abarbeitung ausreichend. Der Vorhabenträger wird den Teilnehmern nochmal das Gutachten der Betriebserweiterung der Jahre 2021-2022 zur Verfügung stellen, evtl. können diese Erkenntnisse nochmal herangezogen werden. Die untere Naturschutzbehörde wird dies prüfen.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:**

Bestandsaufnahme:

- Beim Änderungsgebiet handelt es sich um intensiv genutztes Grünland mit geringer Artenvielfalt. Im Osten grenzt die bestehende Bebauung der Firma Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG an. Durch das Änderungsbereich verläuft ein geschotterter Feldweg. Nordöstlich gelegen befindet sich in einem Abstand von etwa 45m ein Waldgebiet. Im Süden befindet sich Wohnbebauung der Gemeinde Meckatz.
- Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des damit einhergehenden Stickstoffeintrags ist die Artenvielfalt der Fläche begrenzt. Es sind nur wenige, anspruchslose Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Der Vegetationsbestand wird überwiegend durch Fettwiesenarten (Futtergräser und -kräuter) und Stickstoffanzeiger dominiert.
- Aufgrund der im Gebiet und im Umfeld ausgeübten Nutzungen sind im Hinblick auf die Fauna vorwiegend Ubiquisten bzw. Kulturfolger zu erwarten
- Das zu ändernde Gebiet ist im Hinblick auf die Durchgängigkeit für Tiere aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stark vorbelastet.
- Es besteht eine mittlere Vorbelastung aufgrund von Lärm und optischen Störungen durch die Straße im Süden und den bestehenden Gewerbebetrieb im Osten der Fläche.

- Eine botanische und/oder faunistische Bestandsaufnahme wurde nicht durchgeführt, da es keinerlei Hinweise auf besondere Artenvorkommen (Arten der "Roten Liste", gesetzlich geschützte Arten, lokal oder regional bedeutsame Arten) gibt und diese aufgrund der intensiven Nutzung, der o.g. Vorbelastungen sowie mangels gliedernder naturnaher Strukturen auch nicht zu erwarten sind. Die Bedeutung der Flächen für das Schutzgut ist insgesamt gering.
- Dem Änderungsbereich kommt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Der Lebensraum, der im Bereich des Intensivgrünlandes vorkommenden Tiere und Pflanzen geht durch die PV- Anlage nur in geringen Maß verloren.
- Biologische Vielfalt: Das Gebiet kann in Zukunft eine höhere Artenvielfalt aufweisen. Für aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvolle Arten können sich unter Umständen neue Lebensräume ausbilden. Aufgrund der Nähe zu bestehenden Bebauung werden jedoch voraussichtlich vor allem Kulturfolger und Ubiquisten von den Änderungen profitieren.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Begrünung durch Blendschutzmaßnahmen, Extensivierung) kann das Ausmaß des Lebensraumverlustes reduziert.
- Um fehlgeleitete Eiablagen von wassergebundenen Insekten zu vermeiden, sind nur solche Photovoltaikmodule zulässig, die weniger als 6% polarisierendes Licht reflektieren (je Solarglasseite 3%).
- Zäune müssen zum Gelände hin einen Abstand von durchschnittlich mindestens 0.15 m aufweisen. Mauern und Palisaden als Einfriedungen sind unzulässig.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt als gering bewertet werden.

### 1.1.3 **Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:

Stellungnahme:

Gegenüber dem o.g. Vorhaben (FNPä: Fassung vom 29.09.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Geltungsbereich bleibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung unverändert.

Neu hinzugekommen ist die geplante Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ca. 200 m südlich der Bahnlinie auf FINr. 2780, Gemarkung Heimenkirch.

Hieraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 28.04.2023 nach wie vor Gültigkeit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und sich durch die neu hinzugekommene Ausgleichfläche keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgehandelt.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

*Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 06.04.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.*

*Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:*

#### *1. Altlasten*

*Im Planungsbereich sind keine kartierten Altlasten betroffen. Sollten wider Erwarten dennoch Altlastablagerungen bzw. im Zuge der Erdarbeiten auffälliges Material angetroffen werden, sind das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Landratsamt Lindau zu informieren.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass keine kartierten Altlasten betroffen sind, werden zur Kenntnis genommen. Sollten Altlastablagerungen angetroffen werden, werden die entsprechend zuständigen Stellen informiert.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

#### *2. Vorsorgender Bodenschutz*

*Der Eintrag von Stoffen (v.a. Zink) aus der Trägerkonstruktion der Anlage in den Boden oder in das Grundwasser ist zu vermeiden.*

*Bodenfeuchte und Bodenmilieu (v.a. pH-Wert) können Einfluss auf die Materialeigenschaften und auf Lösungsprozesse von Stoffen der Fundamente haben. Dies gilt in verstärktem Maße bei grund- oder stauwasserbeeinflussten Böden. Die Zinklöslichkeit durch Korrosionsprozesse an den Bodenberührflächen der eingeramnten Stahlprofile nimmt unterhalb eines Säuregrads im Boden von pH < 6 deutlich zu. Dies ist bei der Materialauswahl zu beachten. Eine dahingehende Prüfung sollte im Vorfeld der Baumaßnahmen stattfinden.*

*Die Übersichtsbodenkarten sind für diese Bauvorhaben zu kleinmaßstäbig, um auf die o. g. Hinweise entsprechend reagieren zu können. Deshalb sollen*



*die vor Ort anzutreffenden Bodentypen mit ihren Eigenschaften beschrieben und hinsichtlich Ihrer chemischen Eigenschaften (pH-Wert) untersucht werden. Dies kann durch kleinräumige Kartierung und bodenkundliche Ansprache nach KA 5, ggf. sogar im Rahmen der Baugrunderkundung, erreicht werden.*

*Grundsätzlich sind bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen, sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.*

*Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.*

*Für fachliche Fragen zum Thema Boden steht das Beratungsangebot des WWA Kempten zur Verfügung.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Bodenfeuchte und des Bodenmilieus wird im Vorfeld der Baumaßnahme stattfinden, um den Einfluss auf Lösungsprozesse von Stoffen und auf Fundamente zu haben.

Im Rahmen der Baugrunderkundung wird eine kleinräumige Kartierung und bodenkundliche Ansprache nach KA 5 durchgeführt um auf die genannten Hinweise entsprechend reagieren zu können.

Die Berücksichtigung der Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 bei allen Erd- und Tiefbauarbeiten werden zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie die Schutzmaßnahmen zum Befahren von Boden bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen ist obligat.

Stellungnahme:

Zusätzlich ergänzen bzw. aktualisieren wir den Punkt Nr. 2 "Vorsorgender Bodenschutz" wie folgt:

## 2. Vorsorgender Bodenschutz

Das Schutzgut Boden ist plausibel beschrieben und bewertet.

In den allgemeinen Ausführungen zum Bodenschutz (vgl. Ziff. 4.7 "Bodenschutz") sind die "neuen" Paragraphen der derzeit gültigen BBodSchV einzufügen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zum vorsorgenden Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen. Die "neuen" Paragraphen zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien (§ 6 bis 8 BBodSchV) der derzeit gültigen

BBodSchV werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu den Hinweisen zum Bodenschutz hinzugefügt.

#### Stellungnahme:

Im Umweltbericht, Ziff. 7.2.3.2 vermissen wir konkrete Angaben zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart (Pfahlgründung), dem Rahmen-Material / der Unterständerung der PV- Module inkl. deren Überschirmungsgrad. Derzeit sollen 0,35 ha überbaut werden. Die ca. 250 m<sup>2</sup> Modulfläche je Reihe mit Modulbreiten von ca. 6,5 m (!) bei einem Modulreihenabstand von ca. 2,4 m (Maße ungefähr aus dem VEP herausgemessen) entspricht einem sehr hohen Überschirmungsgrad, wodurch sich aufgrund von Beschattung und Austrocknung unter den Modulen negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ergeben können. Je nach Bodenabstand der Modulplatten und Lage der Bodenfläche innerhalb der Überschirmungsbereiche ist infolge von Beschattung und starker Austrocknung ggf. mit einem (Teil-) Verlust von Bodenfunktionen zu rechnen.

#### Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den verwendeten Materialien für die gewählte Gründungsart der PV-Module wurde zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanunter Ziff. 7.2.3.2. sowie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziff. 4.2.3.3. ergänzt, dass die Rammpfähle der PV-Anlage so behandelt werden, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände aus dem Boden entfernt werden.

Der Hinweis zur Überschattung durch die Modultische und die mögliche Austrocknung des Bodens wird zur Kenntnis genommen und im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanunter Ziff. 7.2.3.2. sowie im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung unter Ziff. 4.2.3.3. ergänzt.

Die hohe festgesetzte GRZ von 0,8 wurde gewählt, um möglichst wenig landwirtschaftliche Fläche zu überplanen und auf möglichst engen Raum ausreichend erneuerbare Energien zu erzeugen.

#### Stellungnahme:

Bei Verwendung von Zinklegierungen ist ggf. mit Zinkeinträgen zu rechnen. Dieser Sachverhalt wird zwar im Zusammenhang mit einer möglichen Grundwassergefährdung thematisiert, nicht jedoch die mögliche Belastung der Böden durch Überschreitung der Vorsorgewerte nach BBodSchV.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bei der Errichtung der PVA, den Leitungsgräben, den Zufahrten und bleibenden Wirtschaftswegen zu vermeiden und zu vermindern, empfehlen wir dringend die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie", insbesondere Kap. 4 und 5 zu berücksichtigen.

vgl. <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Empfehlung die Vorschläge der LABO-Arbeitshilfe "Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" zu berücksichtigen wurde im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie bei den Hinweisen unter Ziff. 4.8 "Bodenschutz" ergänzt.

#### **Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:**

Stellungnahme:

Die Neigung der Modultische führt auf lange Sicht zu einer Bündelung des Niederschlagswassers, was im Abfluss zu Rinnen im Boden führt und u.U. zu einer starken Abschwemmung des Oberbodens führen kann. Ein Verlust der Humusschicht ist die Folge.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zur Neigung der Modultische wird zur Kenntnis genommen. Es ist mit einem Abtropfen des Wassers von den PV-Anlagen zu rechnen. Die Versickerungsleistung des Bodens ist trotz der Überplanung mit einer PV-Anlage weiterhin gewährleistet, aufgrund der Begrünung ist eine Entstehung von Abflussrinnen im Boden sowie eine Abschwemmung des Oberbodens als unwahrscheinlich einzustufen.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:**

Bestandsaufnahme:

- Die natürlichen Bodenfunktionen basierend auf der Reichsbodenschätzung (Bodenschätzung im BayernAtlas Plus, [geoportal.bayern.de](http://geoportal.bayern.de)) sowie der Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in der Planung" des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz werden wie folgt bewertet:
- Bei den Böden im Änderungsbereich handelt es sich vorherrschend um Braunerde sowie Parabraunerden. Die Böden sind im Bereich der intensiv genutzten Wiese unversiegelt, im Bereich des Feldweges teilversiegelt.
- Unversiegelte Böden wirken auf den natürlichen Wasserhaushalt ausgleichend und vermindern oberflächlichen Abfluss sowie Hochwasserereignisse. Dieses sogenannte Retentionsvermögen (bei Niederschlagsereignissen) der Böden im Änderungsbereich ist mit der Wertklasse 4 als hoch einzustufen, sodass dieses Vermögen in seiner Funktion möglichst erhalten bleiben sollte.
- Auch das Rückhaltevermögen des Bodens für Schwermetalle, deren Einträge Folge verschiedenster anthropogener Aktivitäten sein können, wird mit Wertklasse 4 hoch bewertet.

- Die natürliche Ertragsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Bodens Biomasse zu produzieren. Böden mit einer hohen Ertragsfunktion sollten unbebaut und damit der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Mithilfe des Grünlandschätzungsrahmens des "Merkblatts über den Aufbau der Bodenschätzung" (Bayerisches Landesamt für Steuern, Februar 2009)/ Gemäß der Reichsbodenschätzung wurde für den im Änderungsbereich anstehenden Boden eine Grünlandzahl von 59-68 ermittelt, was nach der landesweiten Bewertungsskala einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit entspricht. Da in der Region der Großteil der Böden ähnliche Grünlandzahlen aufweist, kann davon ausgegangen werden, dass die Ertragsfähigkeit auch im regionalen Vergleich im mittleren Bereich liegt.
- Das Standortpotenzial für die natürliche Vegetation beschreibt die Eignung eines Bodens zur Ansiedlung potenziell natürlicher Pflanzengesellschaften. Da die Grünlandzahl mit 59-68 und somit auch die natürliche Ertragsfähigkeit im oberen Bereich liegen, wird aus Sicht des Naturschutzes von einer eher niedrigeren Wahrscheinlichkeit ausgegangen, im Änderungsbereich hochwertige Lebensgemeinschaften anzutreffen bzw. Standorte für deren Ansiedlung anzutreffen. Die genaue Einschätzung des Standortpotenzials für die natürliche Vegetation kann jedoch nur expertengestützt erfolgen.
- Insgesamt ergibt sich daraus eine Gesamtbewertung von "hoch".
- Dem Boden im Änderungsbereich kommt keine besondere Bedeutung als natur- oder kulturgeschichtliches Archiv zu (Bodendenkmal, Eiszeitliche Strukturen wie Drumlins, Flussterrassen etc).
- Geotope kommen im Änderungsbereich nicht vor.
- Für den Änderungsbereich sind keine Georisiken bekannt.
- Die Böden im Änderungsbereich werden auf einer Fläche von etwa 0,44 ha landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund des guten Flächenzuschnitts und der hohen Ertragsfähigkeit handelt es sich um wichtige Ertragsstandorte.
- Hinweise auf Altlasten gibt es nicht.
- Die Flächen sind aus geologischer Sicht für eine Bebauung geeignet. Mit landschaftstypischen und ortsüblichen Erschwernissen bei der Ausführung der Baumaßnahmen muss jedoch gerechnet werden.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine hohe Bedeutung für das Schutzgut zu.

#### Prognose bei Durchführung:

- Während der Bauzeit wird ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen beansprucht sowie durch Staub- und u.U. auch Schadstoffemissionen belastet. Die durch die geplante PV-Anlage entstehende Versiegelung führt zu einer geringen Beeinträchtigung der vorkommenden Böden. Bei einer festgesetzten GRZ von 0,8 können bis zu etwa 0,35 ha des Änderungsbereiches mit der PV-Anlage überdeckt werden. Eine Versiegelung der Flächen findet nur in geringen Maße, am Ort der Ramppfähle der PV-Module statt.

- Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehen bei Durchführung der Änderung landwirtschaftliche Flächen in einer Größenordnung von ca. 0,44 ha teilweise verloren, eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung (extensive Grünlandwirtschaft) ist jedoch möglich und vorgesehen. Durch die Umwandlung von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Ertragsstandorten in eine extensive Nutzung erfährt der Boden eine gewisse Aufwertung, da ein permanenter Eintrag von Düngemitteln sowie eine regelmäßige Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen entfällt. Durch die Umwandlung der zu ändernden Flächen wird kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz gefährdet.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Für Zufahrten und andere untergeordnete Wege sind wasserdurchlässige (versicherungsfähige) Beläge vorgeschrieben, um die Versiegelung der Freiflächen zu minimieren und damit die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens weitestgehend zu erhalten.
- Die Rammpfähle zur Aufständigung der PV-Anlagen werden so behandelt, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser und in den Boden gelangen können. Die Rammpfähle können ohne Rückstände entfernt werden.
- Durch die Überschattung der Modultische besteht die Möglichkeit auf negative Auswirkungen auf den Boden. Es besteht je nach Bodenabstand der Modulplatten und Lage der Bodenfläche innerhalb des Überschirmungsgebietes die Möglichkeit einer Austrocknung des Bodens und ggf. einem (Teil-)Verlust von Bodenfunktionen.
- Während der Bauzeit ist mit größeren Bodenbelastungen zu rechnen, da ein Teil der Bodenflächen für Baustelleneinrichtungen bzw. Bauwege beansprucht und dadurch entsprechend verdichtet wird. Durch die Errichtung der Trafostationen und die Anlage der Wege kommt es in geringem Maße zu Bodenabtragungen und -aufschüttungen. Da die Aufständigungen ohne Fundamente im Boden verankert werden (Pfahlgründung), fällt Erdaushub nicht in relevantem Maße an. Nachteilige Auswirkungen auf tiefere Bodenschichten sind auf Grund des begrenzten Eingriffs durch die Errichtung der Modulgründungen nicht zu erwarten. Die geologischen Verhältnisse werden nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auf Grund der festgesetzten Einsaat mit der erneuten zügigen Ausbildung einer geschlossenen Vegetationsdecke zu rechnen, so dass nicht mit einem Bodenabtrag durch Wind- oder Wassererosion gerechnet werden muss. Zur Minderung des Eingriffs in den Boden sind alle nicht mit Pfahlgründungen oder Trafostationen überbauten Flächen vollständig unversiegelt auszuführen. Die Versickerung des Niederschlagswassers kann somit flächig auf dem Gelände erfolgen. Das auf den Modultischen anfallende Niederschlagswasser wird dem Gefälle der Module folgend nach Süden in die unversiegelten Freiflächen zwischen den Modulreihen abfließen. Sollte der Boden bei Regenereignissen wassergesättigt sein, kann das Niederschlagswasser ein Stück weit oberflächlich abfließen und unter den Modultischen versickern. Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen lässt sich hieraus nicht ableiten. Da bereits eine Zufahrt auf die Fläche besteht,

kommt es zu keiner weiteren Versiegelung durch die Neuerrichtung einer Erschließungsstraße.

- Im Durchführungsvertrag wird geregelt, dass die Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer wieder vollständig zurückzubauen und der Boden so wiederherzustellen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche wie vor dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage möglich ist. Die Flächen im Änderungsbereich werden wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.
- Aufgrund der geringen Versiegelung durch die Ständer der PV-Module ist die Eingriffsstärke in Verbindung mit den festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen als gering zu bewerten.

#### **1.1.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (Wasser; §1 Abs.6 Nr.7 Buchst. a und Nr. 8 Buchst. e BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Äußerung:

Die Rammpfähle zur Aufständigung der PV-Anlagen werden so behandelt, dass keine wasserschädigenden Stoffe ins Grundwasser kommen. Die Rammpfähle können ohne Rückstände entfernt werden.

**Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Wasserwirtschaftsamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Gegenüber dem o.g. Vorhaben (FNPä: Fassung vom 29.09.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Der Geltungsbereich bleibt gegenüber der frühzeitigen Beteiligung unverändert.

Neu hinzugekommen ist die geplante Anlage einer ökologischen Ausgleichsfläche ca. 200 m südlich der Bahnlinie auf FlNr. 2780, Gemarkung Heimenkirch.

Hieraus ergibt sich keine wesentliche Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit. Daher haben die Inhalte unserer bisherigen Stellungnahme vom 28.04.2023 nach wie vor Gültigkeit.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwände bestehen und sich durch die neu hinzugekommene Ausgleichfläche keine Änderung der wasserwirtschaftlichen Betroffenheit ergibt. Der Verweis auf die

Stellungnahme vom 28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgehandelt.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

*Gegenüber dem o.g. Bebauungsplan (Fassung vom 06.04.2023) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.*

*Wir geben jedoch folgende fachliche Empfehlungen und Hinweise:*

### *3. Grundwasserschutz und Wasserversorgung*

*Das Plangebiet liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Trinkwasserschutzgebiete, sowie außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Beschreibung der Lage des Plangebietes außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten wird zur Kenntnis genommen.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

### *4. Gewässerschutz*

*Nach den bisher vorliegenden Informationen fällt kein Schmutzwasser im Plangebiet an, da auch kein Wasseranschluss geplant ist.*

*Da das Niederschlagswasser nicht gesammelt wird, sondern nur von den PV-Modulen abtropft und vor Ort versickert, liegt hier keine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor.*

*Wir gehen davon aus, dass die Fläche unter den Modultischen wieder begrünt wird und damit vor Bodenerosion geschützt ist.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen, dass kein Wasseranschluss geplant ist, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme zum Gewässerschutz wird zur Kenntnis genommen. Das Niederschlagswasser tropft von den PV-Modulen ab und wird vor Ort versickert. Es liegt keine erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser vor. Die Fläche unter den Modultischen wird wie angenommen wieder begrünt und extensiviert, sie ist somit vor Bodenerosion geschützt.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

### *5. Oberflächengewässer*

*Im Planungsbereich sind keine Oberflächengewässer betroffen. Die Laiblach (Wildbach) befindet sich erst in ca. 80 m Entfernung vom geplanten Standort.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Oberflächengewässer betroffen sind.

#### **Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:**

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasser:

- Oberflächengewässer kommen im Änderungsbereich nicht vor. Nordöstlich des Änderungsbereich, in einer Entfernung von etwa 90 m verläuft die "Laiblach".
- Über den Wasserhaushalt und die Grundwasserverhältnisse liegen keine Informationen vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass oberflächlich anstehendes Grundwasser vorherrscht.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasser:

- Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Änderung auf Grund der geringen Gründungstiefen der Modultische aller Voraussicht nach nicht verändert. Auf Grund der Überdeckung mit Solarmodulen trifft das Niederschlagswasser zukünftig an weniger Stellen konzentriert statt flächendeckend auf. Da die Fläche jedoch nur punktuell und sehr kleinflächig versiegelt wird, kann das auf der Fläche auftreffende Niederschlagswasser auch weiterhin vollständig und ungehindert im Boden versickern. Es entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser. Durch die allgemein geplante extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Bodenstruktur auch hinsichtlich der Wasseraufnahmefähigkeit mit der Zeit verbessert.
- Die notwendigen Wege innerhalb des Änderungsbereich es sind wasserdurchlässig zu gestalten. Die Versickerung wird somit nur bedingt beeinträchtigt. Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein unerheblicher Eingriff in das Schutzgut.

Bestandsaufnahme, Schutzgut Wasserwirtschaft:

- Momentan fallen im Gebiet keine Abwässer an.
- Das Gelände weist ein leichtes Gefälle nach Osten hin auf, dadurch ist ggf. oberflächlich abfließendes Hangwasser möglich.

Prognose bei Durchführung, Schutzgut Wasserwirtschaft:

Eine Anbindung an die Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird



vor Ort über die belebte Bodenzone versickert. Der Grundwasserstand wird durch die Umsetzung der Planung nicht verändert.

#### 1.1.5 **Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Großklimatisch gesehen liegt das Änderungsbereich im südwestdeutschen Klimabezirk Rhein-Bodensee-Hügelland. Das Bodenseebecken ist dabei durch ein für die Höhenlage eher mildes Klima gekennzeichnet. Aufgrund der Lage im Einflussbereich des Bodensees liegen die durchschnittlichen Jahrestemperaturen bei etwa 8°C. Der Föhn, der als Fallwind von den Alpen kommt, kann jedoch vor allem im Winter wärmere Luftmassen herantragen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge liegt in Folge der Alpennähe (Stauwirkung) zwischen 1.200 mm und 1.300 mm.
- Die offenen Flächen des Änderungsbereiches dienen der lokalen Kaltluftproduktion.
- Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches kann es im angrenzenden Wohngebiet zeitweise zu belästigenden Geruchs- oder Staubemissionen kommen (z.B. Ausbringen von Flüssigung oder Pflanzenschutzmitteln).
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Prognose bei Durchführung:

- Die Kaltluftentstehung wird im Änderungsbereiches aufgrund der veränderten Wärmeabstrahlung vermindert und auf die angrenzenden Offenflächen beschränkt. Für das Schutzgut Klima/Luft entsteht jedoch keine wesentliche Beeinträchtigung.
- Durch die Überbauung eines großen Teils der Fläche mit Solarmodulen und die dadurch entstehende Beschattung können lokalklimatische Veränderungen auftreten (tagsüber reduzierte, nachts erhöhte Temperaturen unterhalb der Module).
- Eine Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

## 1.1.6 **Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):**

---

### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Landratsamtes Lindau, Untere Naturschutzbehörde:

Stellungnahme:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB:

- Bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild und die unmittelbare Angrenzung des Standorts an ein Gewerbegebiet wird der Standort trotz seiner Lage in der freien Landschaft als "geeigneter Standort" bewertet.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Stellungnahme zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden zur Kenntnis genommen. Es wird begrüßt, dass bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild der Standort als Gewerbegebiet als geeigneter Standort bewertet wird.

Stellungnahme:

- Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Stellungnahme:

Vermeidungs-, und Minimierungsgebot sowie baurechtlicher Ausgleich nach § 1a Absatz 3 Satz 1 BauGB:

- Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Ebenso werden die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

### Bestandsaufnahme:

- Meckatz liegt innerhalb der von einem ausgeprägten eiszeitlichen Relief geprägten Wiesen- und Weidelandschaften des Westallgäuer Hügellandes. Das Landschaftsbild in der Gemeinde zeichnet sich überwiegend durch Grünland- und Ackerlandflächen sowie durch Waldstrukturen aus.
- Beim Änderungsbereich selbst handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in nordwestlicher Ortsrandlage von Meckatz. Die Fläche ist weitestgehend eben.
- Es bestehen Blickbeziehungen nach Nordosten zu einem Waldgebiet und nach Süden in Richtung eines Stalles. Der Bereich ist insbesondere von Westen und Norden her gut einsehbar. Aus Osten und Süden besteht aufgrund der angrenzenden Bebauung eine Abschirmung der Fläche, weshalb diese hier aus der freien Landschaft erschwert einsehbar ist.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

### Prognose bei Durchführung:

- Durch die Errichtung der PV-Anlage erfährt das Landschaftsbild eine Beeinträchtigung, weil die weit einsehbare Grünfläche mit PV-Modulen bedeckt wird und die Blickbeziehungen in Richtung des Waldes im Norden eingeschränkt werden. Die Module wirken als landschaftsfremde Elemente in die umliegende Landschaft. Die landschaftsprägendsten Fernwirkungen entwickelt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Grund der Ausrichtung und der lichtreflektierenden Eigenschaften ihrer Module grundsätzlich nach Süden (höhere Helligkeit, abweichende Farbwahrnehmung). Bei seitlicher Betrachtung reduziert sich die Auffälligkeit der Anlage bereits. In der Rückansicht der Anlage sind die Tragekonstruktionen der Modultische wahrnehmbar. Nach Osten erfährt das Gebiet durch die bestehende Brauerei eine gute optische Abschirmung.
- Durch die geplante Begrünung durch Blendschutzmaßnahmen der PV-Fläche im Westen wird der Eingriff in das Landschaftsbild gering minimiert.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

### 1.1.7 **Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Landratsamt Lindau, SG techn. Umweltschutz:

Äußerung:

Nach Einschätzung des LRA ist eine Blendwirkung der Anlage nicht auszuschließen. Zur Bewertung der Blendwirkung ist das Arbeitspapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" maßgeblich, wonach eine Blendwirkung für mehr als 30 Minuten am Tag oder mehr als 30 Stunden im Jahr als belästigend gilt. Es ist davon auszugehen, dass von der Anlage besonders früh am Tag oder spät am Abend eine zu beachtende Blendwirkung ausgeht, wenn die Sonneneinstrahlung aus Ost bzw. West in einem relativ flachen Winkel auf die Module fällt. Als Einwirkort kommt insbesondere das Wohnhaus auf der Fl.-Nr. 1024/1 in Betracht, insbesondere weil dieses ca. 5 m höher liegt als die Anlage. Eine Untersuchung der Sichtbeziehungen ist notwendig, sollten Sichtbeziehungen vorhanden sein, muss die Blendwirkung untersucht werden.

Der Vorhabenträger verweist auf die abschirmende Wirkung der Bestandsgebäude der Fa. Meckatzer, die durch ihre Gebäudehöhe von 14 m bzw. 20 m keine Morgensonne zulassen. Das LRA weist darauf hin, dass die abschirmende Wirkung der Bestandsgebäude der Fa. Meckatzer am Morgen bzgl. der Immissionsorte im Südwesten nachzuweisen ist. Die Blendwirkung an den Immissionsorten im Osten (Flur Nr. 979, 976/1) muss nur untersucht werden, wenn eine ausreichende Sichtbeziehung zur PV-Anlage besteht. Diese ist aufgrund der dazwischenliegenden Gebäude der Fa. Meckatzer nicht zu erwarten. Somit wäre nur noch die Auswirkung am Abend zu klären. Der Bürgermeister schlägt einen Ortstermin zur Beurteilung der Lage am längsten Tag des Jahres (Sommersonnenwende) vor.

Das Landratsamt verweist auf die planerische Verantwortung zur Konfliktlösung im Bauleitplanverfahren. Der Markt Heimenkirch muss belegen, dass ein Konflikt ausgeschlossen werden kann. Sofern dieser Nachweis ohne Gutachten geführt werden kann, ist dies ausreichend, allerdings muss der Nachweis vollständig sein.

Seitens des Staatlichen Bauamtes und des Eisenbahn-Bundesamtes wurde gefordert, eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage dauerhaft auszuschließen.

## Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

### Bestandsaufnahme:

- Das Änderungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt. Die hochwertigen Ertragsflächen haben eine hohe Bedeutung für die Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- Der durch das Änderungsbereich verlaufende Kiesweg kann insbesondere von der ortsansässigen Bevölkerung zur Naherholung dienen und bildet eine Verbindung zwischen den bebauten Bereichen von Meckatz und der freien Landschaft. Dem Änderungsbereich kommt daher eine gewisse Bedeutung für das Schutzgut zu.
- Westlich des zu Ändernden Bereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Von dieser gehen Lärm- und Geruchsemissionen aus. Der überplante Bereich besitzt eine hauptsächlich auf das Landschaftsbild zurückzuführende Bedeutung für die Naherholung.
- Nutzungskonflikte bestehen nicht im Änderungsbereich.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

### Prognose bei Durchführung:

- Eine Erholungsnutzung für die Öffentlichkeit ist nicht mehr möglich. Dafür werden Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien geschaffen.
- Der bestehende Feldweg wird verlegt. Die Fußwegeverbindung in die freie Landschaft bleibt dadurch erhalten. Die Erlebbarkeit des landschaftlichen Umfeldes erfährt durch die geplanten Baukörper eine geringfügige Beeinträchtigung.
- Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen gehen verloren. Der westlich angrenzende Betrieb wird durch die Planung in seinen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein geringer in das Schutzgut.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen (Nr. 2b Buchstabe cc Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- In der Bauphase kann es temporär zu Lärmbelästigung sowie zu Belastungen durch Staub, Gerüche und/oder Erschütterungen (z.B. durch Baumaschinen) kommen, die zeitweise die Wohnqualität in den angrenzenden, bereits bebauten Gebieten beeinträchtigen können. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch aufgrund der zeitlich begrenzten Dauer der Bauarbeiten, die zudem vorwiegend oder ausschließlich tagsüber (d.h. außerhalb des besonders empfindlichen Nachtzeitraums) stattfinden werden, nicht zu erwarten.

- Durch die nicht vermeidbaren aber aufgrund der Festsetzungen geringfügig ausfallenden Reflexionen der Photovoltaikmodule kann es zu einer Beeinflussung der Lebensweise bzw. Eiablage von Wasserinsekten kommen.
- Die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geplante Bebauung mit einer Freiflächen PV-Anlage lässt nicht erwarten, dass Staub, Gerüche, Erschütterungen oder Strahlungen in prüfungsrelevantem Umfang auftreten.
- In der Gesamtschau sind keine erheblichen Belästigungen durch die o.g. Wirkfaktoren auf angrenzende bewohnte Gebiete bzw. die im Umfeld lebende Tierwelt zu erwarten.

Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung (§1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe e BauGB und Nr. 2b Buchstabe dd Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Es sind keine Abfälle während der Betriebszeit der Freiflächen PV-Anlage zu erwarten. Dennoch anfallende Abfälle sind nach Kreislaufwirtschaftsgesetz vorrangig wiederzuverwerten (Recycling, energetische Verwertung, Verfüllung); falls dies nicht möglich ist, sind sie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Die Entsorgung erfolgt über den Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK).
- Zur Entsorgung der Abwässer siehe den Punkt "Wasserwirtschaft".

Auswirkungen der eingesetzten Techniken und Stoffe (Nr. 2b Buchstabe gg Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- Ein erheblicher Schadstoffeintrag durch den Baustellenbetrieb ist im Falle einer Bebauung der derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht zu erwarten. Sofern die optimale Entsorgung der Bau- und Betriebsstoffe gewährleistet ist, mit Öl und Treibstoffen sachgerecht umgegangen wird und eine regelmäßige Wartung der Baufahrzeuge sowie ordnungsgemäße Lagerung gewässergefährdender Stoffe erfolgt, können die baubedingten Auswirkungen als unerheblich eingestuft werden.
- Für die Anlage der Freiflächen PV-Anlage und Außenanlagen (Zufahrten, Zäune usw.) werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen, angewandt bzw. eingesetzt, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Die Änderung begründet kein konkretes Vorhaben, das in der Bau- oder Betriebsphase mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden ist.

### 1.1.8 **Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Es befinden sich keine Baudenkmäler im zu ändernden Bereich. Nach jetzigem Kenntnisstand liegen auch keine Bodendenkmäler im Wirkungsbereich der Änderung.

Prognose bei Durchführung:

Da im zu ändernden Bereich nach jetzigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden sind, entsteht keine Beeinträchtigung. Sollten während der Bauausführung, insbesondere bei Erdarbeiten und Arbeiten im Bereich von Keller, Gründung und Fundamenten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Lindau unverzüglich zu benachrichtigen.

### 1.1.9 **Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Bestandsaufnahme:

- Derzeit befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung von Wärme oder Strom aus alternativen Energiequellen.
- Laut Energieatlas Bayern beträgt die mittlere jährliche Globalstrahlung 1.165-1.179 kWh/m<sup>2</sup>. Bei einer mittleren Sonnenscheindauer von 1.700-1.749 Stunden pro Jahr sind die Voraussetzungen für die Gewinnung von Solarenergie gut.

Prognose bei Durchführung:

- Da es sich um die Flächennutzungsplanänderung einer Freiflächen PV-Anlage handelt, wird in dem Änderungsbereich großflächig erneuerbare Energie erzeugt.
- Aufgrund der Topografie ist eine Ausrichtung zukünftiger Baukörper zur optimalen Errichtung von Sonnenkollektoren in Ost-West-Ausrichtung möglich.

- Die Nutzung von Erdwärme ist in der Änderung nicht vorgesehen, da es sich bei der Änderung um eine Photovoltaikanlage handelt.

#### **1.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes; Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

Prognose bei Durchführung:

Im vorliegenden Änderungsfall sind keine erheblichen Effekte aufgrund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

Kumulierungen mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen (Nr. 2b Buchstabe ee Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Vorhaben bzw. Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht anzunehmen. Darüber hinaus sind keine kumulierenden Wirkungen in Bezug auf andere Schutzgüter zu erwarten.

#### **1.1.11 Schutzgebiete/Biotop (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:

Bestandsaufnahme:

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete im Wirkraum der Planung.

Weitere Schutzgebiete/Biotop:

- Im Norden befindet sich in einem Abstand von etwa 45 m das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Schlucht der Laiblach nördlich Meckatzer" (Nr. 8325-0083-001).



- Etwa 20 m südöstlich gelegen befindet sich die Streuobstwiese "Streuobst nördlich Heimenkirch und in Meckatz" (Nr. 8325-0306-006)
- Im weiteren räumlichen Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotop, darunter die "Hochstaudenflur und Grabenabschitte in Meckatz" (Nr. 8325-0308-001). Bei Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Schutzgebiete/Biotop nicht zu erwarten (siehe auch "Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt" in den Kapiteln "Bestandsaufnahme [...]" und "Prognose [...] bei Durchführung der Planung").
- Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

#### **1.1.12 Darstellungen sonstiger Pläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB):**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 der Regierung von Schwaben, Höhere Landesplanungsbehörde, Augsburg:

Stellungnahme:

O. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange weiterhin nicht entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass landesplanerische Belange nicht entgegenstehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

Stellungnahme vom 11.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Regionalen Planungsverbandes Allgäu, Kaufbeuren:

Stellungnahme:

Dem o. g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorhaben keine regionalplanerischen Belange entgegenstehen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Umweltbericht gem. § 2a BauGB in der Fassung vom 13.03.2024:**

Bestandsaufnahme:

Regionalplan:

Nach der Raumordnungskarte des Regionalplanes Allgäu sind verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge,

schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz, Land-, Forst- oder Wasser-wirtschaft) nicht berührt. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet "Leiblachtal und Hangbereiche westlich Lindenberg i. Allgäu" ist von dem zu ändernden Bereich noch nicht betroffen. Die Darstellung dieses Vorbehaltsgebietes verläuft nördlich des Änderungsbereiches. Die Änderung steht in keinem Widerspruch zu sonstigen für diesen Bereich relevanten Zielen des Regionalplanes.

Flächennutzungsplan und Landschaftsplan (Fassung vom 15.09.1986):

Der Markt Heimenkirch verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan. Die überplanten Flächen werden hierin als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" und "Hochspannungs-Freileitung" dargestellt (tatsächlich ist eine Mittelspannungsleitung vorhanden). Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

## **2 Berücksichtigung der sonstigen Belange auf Grund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

---

**2.1 Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden nicht gesondert abgewogen sondern wurden direkt bei der Erstellung der Entwurfsfassung vom 29.09.2023 berücksichtigt.**

**Die sonstigen Belange wurden bei der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" wie folgt berücksichtigt:**

### **2.1.1 Planungs-/Baurecht:**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Fachbereich Bauen und Umwelt:

Äußerung:

Für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes stehen keine Verfahrenserleichterungen zur Verfügung, es ist das Regelverfahren anzuwenden.

Aus städtebaulicher Sicht gibt es am geplanten Standort sowie an den von Anlagenplaner vorgebrachten Informationen zum Vorhaben (z.B. Modulhöhe ca. 3,5 m, Ausrichtung Süden etc.) keine Kritik.

Eine Obergrenze für die Grundflächenzahl ist im BauGB nicht vorgesehen. Das Landratsamt empfiehlt, die Grundflächenzahl nicht zu knapp anzusetzen. Eine spätere Überschreitung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl durch das Vorhaben ist nicht möglich. Für die Berechnung ist die von baulichen Anlagen überdeckte Fläche maßgeblich, nicht die Versiegelung. Auf die erforderlichen Abstände zur Grundstücksgrenze wird seitens des Landratsamtes verwiesen, diese sollen durch die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ("Baugrenze") gesichert werden. Außerdem ist die Festsetzung einer Höhenbegrenzung empfohlen.

Die Art der baulichen Nutzung soll nicht als Gebietstyp der BauNVO festgesetzt werden, sondern als sonstige Bestimmung zur Zulässigkeit gem. § 12 BauGB, z.B. "Freiflächen-PV-Anlage". Hierzu gibt es seitens des Landratsamtes keine Kritik; für die Planzeichnung wird eine Darstellung angelehnt an Sonderbaugebiete (orange) empfohlen.

Der Flächennutzungsplan könnte zukünftig eine Sonderbaufläche "Freiflächen-PV" darstellen.

Seitens des Landratsamtes wird auf die Regelung zum Rückbau der Anlage verwiesen, welche zwar nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, in diesem Zuge aber behandelt werden sollte.

#### **Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:**

Stellungnahme:

Nach Ablauf der Nutzung muss die Anlage beseitigt werden (Rückbauverpflichtung) und die Fläche muss uneingeschränkt der Landwirtschaft wieder zur Verfügung stehen!

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen Die Rückbauverpflichtung für den Vorhabenträger ist über den Durchführungsvertrag abgesichert und dort enthalten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Aufgabe der Nutzung und entsprechendem Rückbau möglich.

#### **2.1.2 Verkehrliche Erschließung / Straßenwesen:**

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

**Stellungnahme vom 28.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Staatlichen Bauamtes Kempten:**

Stellungnahme:

Einwendungen

Das Staatliche Bauamt Kempten vertritt in diesem Fall die Straßenbaulastträger der Bundesstraße 32 und der Kreisstraße Li 7.

Bauliche Anlagen dürfen gem. Art. 17 (2) BayBO die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Durch den Bauwerber ist deshalb sicherzustellen, dass von der Photovoltaikanlage keine Blendwirkung auf den Verkehrsteilnehmer sowohl auf der B 32, als auch auf der Kreisstraße Li 7 eintritt.

Im Blendgutachten vom 25.09.2023 wurde eine Untersuchung der Blendwirkung auf die südlich verlaufende B 32 erstellt, über die Kreisstraße Li 7 wurden keine Aussagen getroffen.

Im o.g. Gutachten wurde festgestellt, dass es zu Blendwirkungen auf die B 32 kommen kann. Um eine dadurch eventuell entstehende Gefährdung der Verkehrsteilnehmer auszuschließen, sind vom Bauwerber geeignete Abhilfemaßnahmen (im v.g. Gutachten wurde beispielsweise die Errichtung eines Sichtschutzaunes vorgeschlagen) zu treffen.

Mit den Maßnahmen muss auch eine Gefährdung des Verkehrsteilnehmers auf der Li 7 ausgeschlossen werden können.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Anmerkungen über mögliche Blendwirkungen auf die westlich verlaufende Kreisstraße LI 7 werden zur Kenntnis genommen.

Störendes Licht aus Blickwinkeln  $> 30^\circ$  zur Fahrt- und somit Blickrichtung von Verkehrsteilnehmern führen zu keinen relevanten Blendungen. Aufgrund der Lage der geplanten PV-Anlage und der Ausrichtung der PV-Module nach Süden sowie der Lage und dem Verlauf der Kreisstraße LI 7 können relevante Blendungen der Verkehrsteilnehmer pauschal ausgeschlossen werden.

### 2.1.3 **Belange der Eisenbahn:**

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Stellungnahme vom 24.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München:

Stellungnahme:

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich berührt, da die Bahnlinie 5362 Buchloe - Lindau ca. 200 Meter südlich an dem im Planungsumgriff befindlichen Flurstück vorbeiführt.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes sowie zu den berührten Belangen auf Grund der Lage des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Nachdem die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes bei der Planung ausreichend berücksichtigt wurden, bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer" und der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes ausreichend berücksichtigt sind und dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme:

Zur Vollständigkeit verweise ich im Rahmen der erneuten Beteiligung auf die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28.04.2023, Gz: 65147-651pt/011-2023#237, an deren Hinweisen ich weiterhin ausdrücklich festhalte.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Der Verweis auf die Stellungnahme vom 28.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an der genannten Stelle inhaltlich bearbeitet.

Stellungnahme:

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Dies erfolgt über die Koordinierungsstelle der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Solange es auf Grundlage der Planung und Gutachten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nachgewiesen ist, dass es zu keiner Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebes kommt, kann von einer weiteren Beteiligung der Betreiber abgesehen werden.

*Stellungnahme vom 28.04.2023:*

*Bei Beachtung der nachfolgenden Anmerkung bestehen keine Bedenken:*

*Grundsätzlich darf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Schienenverkehrs nicht gefährdet werden. Eine Blendwirkung der Freiflächen PV-Anlage ist dauerhaft auszuschließen. Es sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen, so dass jegliche Blendwirkung auf die bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft ausgeschlossen ist.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zu konkreten Blendschutzmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und betreffen die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

#### 2.1.4 Land-/Forstwirtschaft:

---

##### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

**Stellungnahme vom 13.11.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Landwirtschaft:**

Stellungnahme:

Leider gehen durch diese Maßnahme wieder einmal 0,44 ha Fläche der Landwirtschaft verloren. Es handelt sich hier um "ebenes" Grünland von hoher Bonitur.

An die geplante Freiflächenanlage grenzt intensiv bewirtschaftetes Grünland. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung dieser Flächen muss auch zukünftig uneingeschränkt möglich sein. Das AELF fordert daher die Grenzabstände, bei geplanten Zaunanlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Büschen, zu den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen (LF) einzuhalten! Auch ist die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen durch den Bauwilligen sicherzustellen. Auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gehen von landwirtschaftlichen Flächen und Betrieben Emissionen (hier vor allem Staub) oder auch Steinschlag aus, die von dem Bauwilligen entschädigungslos zu dulden sind oder durch gezielte eigene Maßnahmen (z.B. Schutzheckenpflanzung) verhindert werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Marktgemeinde ist sich des Eingriffes in die Landwirtschaft bewusst. Dennoch möchte sich die Marktgemeinde einem Ausbau von erneuerbaren Energien nicht vollständig verschließen und setzt daher auf eine abgewogene Vorgehensweise, bei der eine systematische Bewertung von Flächen sowie eine gründliche Würdigung des jeweiligen Einzelfalles maßgeblich für die Entscheidung, bauleitplanerisch die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen zu schaffen. Das Marktgemeindegebiet wurde vollständig auf die Eignung für Freiflächen-PV-Anlagen untersucht. Hierbei wurden von vornherein die Flächen als ungeeignet für Freiflächen-PV-Anlagen bewertet, die aufgrund überdurchschnittlicher Bonität der Flächen einen hohen landwirtschaftlichen Wert aufweisen. Weiterhin wurden Aspekte rund um Naturschutz und Landschaftsbild untersucht. Im Ergebnis wurden eine Reihe von Flächen identifiziert, die eine nur durchschnittliche landwirtschaftliche Bonität aufweisen und frei von naturschutzfachlichen Konflikten sind. Die hier gegenständliche Fläche fällt unter diese Flächen. Das Vorgehen entspricht dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

"Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" vom 10.12.2021.

Aus Sicht der Marktgemeinde ist weiterhin anzuführen, dass die Entwicklung der Fläche in Abstimmung mit dem bisherigen Eigentümer und Bewirtschafter erfolgte sowie dass ein lokales Unternehmen mit der Entstehung der Freiflächen-PV-Anlage seine Energieversorgung schadstofffreier und zukunftssicherer gestalten kann.

Die Begründung wird um die Informationen zum Standortkonzept ergänzt.

Stellungnahme:

In der unmittelbaren Nachbarschaft (Westlich der Planfläche) liegt der neue Stall des Milchviehbetrieb Kling. Auch von diesem gehen Emissionen aus, die unentgeltlich zu dulden sind. Eine weitere betriebliche Entwicklung des Betriebes Kling muss weiterhin gegeben sein! Dazu gehören auch Bestandsaufstockungen. Weiterhin gehört dazu auch die Erschließung des Stalles und der angrenzenden Flächen durch einen Weg, der im Rahmen der Gebietsausweisung überplant, wird. Hier muss eine Lösung durch den Bauwilligen, Landwirten und der Gemeinde gefunden werden. Auch hier anfallende Emissionen müssen unentgeltlich geduldet werden.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Da im Plangebiet eine PV-Anlage und damit keine schützenswerte Nutzung entsteht, bestehen hinsichtlich einer betrieblichen Erweiterung und auch möglichen Emissionen keine Bedenken. Die Planung erfolgt in Abstimmung mit dem Landwirt, welcher die Flächen bewirtschaftet, so dass die entsprechende Verlegung des Weges einvernehmlich erfolgt und damit dessen Belange zur Bewirtschaftung ausreichend berücksichtigt sind.

**Stellungnahme vom 27.10.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten, Bereich Forsten:**

Stellungnahme:

Nach Prüfung der eingesandten Unterlagen stellen wir fest, dass von den Änderungen keine forstlichen Belange betroffen sind. Daher gilt die Stellungnahme vom 18.04.2023 (Gz. 7716.2-16-1-5) zum gleichlautenden Betreff weiterhin.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forstlichen Belange betroffen sind. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 18.04.2023 wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Diese ist untenstehend in kursiv in diesem Dokument enthalten und wird an genannter Stelle inhaltlich abgehandelt.



*Stellungnahme vom 18.04.2023:*

*Von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplans sind keine Waldflächen direkt betroffen. Die im Nordosten angrenzende Waldfläche ist mit 40 m so weit wie maximal vor Ort zu erwartende Baumhöhen entfernt. Sie befindet sich daher außerhalb des Gefährdungsbereichs.*

*Einwände bestehen von forstlicher Seite somit nicht.*

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Waldflächen direkt betroffen sind. Die weitere Beschreibung der Lage des Plangebietes sowie der ausreichende Abstand von 40 m zu der angrenzenden Waldfläche, so dass aus forstlicher Sicht keine Einwände bestehen, werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung bzw. Berücksichtigung war nicht erforderlich.

**Stellungnahme vom 04.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Lindau:**

Stellungnahme:

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird in landwirtschaftlich nutzbaren Flächen installiert. Dies erhöht den Druck auf die Landwirtschaft mit immer weniger verfügbaren Flächen die Ernährung der Bevölkerung sicherzustellen.

Daher ist der Installation von PV-Anlagen auf vorhandenen versiegelten Flächen der Vorzug zu geben. Auf Dächern, Parkplätzen, Fahrrad- und Gehwegen. Hier ist in der Gemeinde Meckatz durchaus noch großes Potential verfügbar.

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen zur Lage des Plangebietes sowie den alternativen weiteren Möglichkeiten zur Installation von Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Dachflächen eignen sich auf Grund des Alters der Gebäude nicht für eine Installation von PV-Anlagen. Dass darüber hinaus auch landwirtschaftliche Flächen beansprucht werden, ist vor dem Hintergrund der ausgerufenen Klimaziele damit unumgänglich.

### 2.1.5 Brandschutz:

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Behördenunterrichtungs-Termin vom 04.05.2023 gemäß § 4 Abs.1 BauGB, Landratsamt Lindau, Fachbereich Bauen und Umwelt:

Äußerung:

Das Landratsamt erkundigt sich zum Brandschutz, auch wenn seitens des Kreisbrandrates liegen keine Bedenken vorliegen (vgl. Stellungnahme vom 11.04.2023). Der Vorhabenträger verweist auf den im Nordosten des Betriebsgeländes vorhandenen Hydranten. Das Betriebsgelände ist über zwei Feuerwehrezufahrten erreichbar, die Durchfahrt von dort zur Freiflächen-PV-Gelände ist gewährleistet. Zusätzlich kann die Anlage direkt von Süden von der Bundesstraße aus angefahren werden. Der Anlagenplaner ergänzt hierzu, dass die Einzäunung der Anlage über ein Tor verfügen wird.

### 2.1.6 Ver- und Entsorgung:

---

#### **Vorliegende Erkenntnisse bzw. Stellungnahmen mit Berücksichtigung bzw. Abwägung des Marktgemeinderates:**

Stellungnahme vom 07.12.2023 zur Fassung vom 06.10.2023 der Thüga Energienetze GmbH, Singen:

Stellungnahme:

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.

Es liegt eine 150 Stahl 1 Gasleitung im Flurstück.

Bitte holen Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse eine entsprechende Planauskunft ein: [planauskunft@thuega-netze.de](mailto:planauskunft@thuega-netze.de).

Abwägung bzw. Berücksichtigung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die genannte Gasleitung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits im Planteil enthalten und verläuft dort außerhalb der Baugrenze.

### **3 Wahl des Planes in Bezug auf in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

---

#### **3.1 Allgemeines Planungserfordernis:**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Herstellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit einer Freiflächen-PV-Anlage. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und des Zieles der Einsparung von klimaverändernden Schadstoffemissionen betreibt die Bundesrepublik die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare und schadstoffarme Energieträger. Der Stromerzeugung aus Sonnenenergie kommt dabei eine wichtige Rolle zu, da sie sowohl erneuerbar und schadstoffarm ist, bei günstiger Lage aber auch zu einem verträglichen Preis hergestellt werden kann. Aus diesen Gründen hat die Bundesregierung das Ziel eines großflächigen Ausbaus der Energieerzeugung aus Sonnenenergie ausgegeben. Zwischen den Jahren 2021 bis 2024 soll die Kapazität zur Energieerzeugung dabei verdoppelt werden. Der Ausbau ist hierbei zu einer Hälfte auf Dächern von Gebäuden, zur anderen Hälfte mittels Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geplant.

Die Fa. Meckatzer als ortsansässiges Unternehmen betreibt ebenfalls vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsstrategie des Unternehmens die Umstellung auf erneuerbare Energien. Dabei ist das Unternehmen an einer lokalen, schadstoffarmen und erneuerbaren Stromerzeugung interessiert und beabsichtigt daher eine Freifläche vor dem Brauereigelände als Freiflächen-PV-Anlage zu nutzen. Der Strom soll von der Fa. Meckatzer weitestgehend selbst genutzt werden.

Freiflächen-PV-Anlagen sind der Sache nach außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen angesiedelt, in dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB richtet. Unter den sog. "privilegierten Vorhaben" des § 35 BauGB sind Freiflächen-PV-Anlagen nicht aufgeführt, sodass das Vorhaben nur zulässig ist, wenn der Markt Heimenkirch einen Bebauungsplan hierfür aufstellt.

Der Markt Heimenkirch räumt der Energiewende hohe Priorität ein, wünscht sich aufgrund der vielen Ansprüche an Freiflächen (Landwirtschaft, Naturschutz, Erholung etc.) aber eine gezielte Vorgehensweise für das gesamte Gemeindegebiet. Aus diesem Grund hat der Markt Heimenkirch ein Standortkonzept für Freiflächen-PV-Anlagen erstellen lassen. Aus Anlass der Anfrage der Fa. Meckatzer wurde eine Vorab-Einschätzung des betreffenden Grundstückes vorgenommen. Hierbei wurde festgestellt, dass das Grundstück zu den geeigneten Standorten gehören wird, da es sich im räumlichen Zusammenhang mit einem größeren Gewerbegebiet im Außenbereich befindet. Außerdem ist die Fläche frei von sonstigen Einschränkungen, die sich aus naturschutzfachlichen oder landwirtschaftlichen Bedürfnissen ergeben. Die geeigneten Standorte sind lt. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 zur "Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" bevorzugt zu entwickeln.

Diese Einschätzung wird vom Landratsamt Lindau geteilt (Besprechung vom 04.05.2023). Der Markt Heimenkirch möchte aus diesem Grund die Anfrage der Fa. Meckatzer parallel zur Fertigstellung des Konzeptes behandeln. Das Konzept wurde im November 2023 fertiggestellt und dem Marktgemeinderat präsentiert. Die hier gegenständliche Fläche ist unter den über zwanzig grundsätzlich geeigneten Flächen.

Um die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens herzustellen, ist deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Planungen des beauftragten Anlagenplaners sind soweit fortgeschritten, dass ein Vorhaben- und Erschließungsplan vorhanden ist. Dieser dient als Grundlage für den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Es wird bewusst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt, um Baurecht nur für den/die Vorhabenträger\*in und nur für dieses konkrete Vorhaben entstehen zu lassen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Flächennutzungsplan des Marktes Heimenkirch als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" dargestellt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung nicht auf der Grundlage eines Baugebietes aus der Baunutzungsverordnung vornehmen, sondern eine eigene Bestimmung zur Zulässigkeit auf der Basis von § 12 BauGB enthalten. Die Festsetzung eines Gebietes "Freiflächen-PV-Anlage" lässt sich nicht aus der Darstellung des Flächennutzungsplanes als "Landwirtschaftliche Nutzfläche" entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Zur Realisierung der Ziele der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Gemeinde erwächst daher ein Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen.

## **3.2 Alternative Planungs-Möglichkeiten:**

### **3.2.1 Standort-Wahl:**

---

Für den überplanten Bereich bestanden von Seiten der Grundstückseigentümer konkrete Anfragen. Um die Verwirklichung dieser Bauvoranfragen zu ermöglichen, kommt daher kein anderer Standort in Betracht. Ein Vorteil des gewählten Standortes ist die direkte Anbindung an die Firma "Meckatzer Löwenbräu Benedikt Weiß KG" für die, die PV-Anlage Strom produzieren soll.

### **3.2.2 Planungs-Alternativen:**

---

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte im so genannten Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu einem aufzustellenden Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Meckatzer").

Die Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden bereits auf die Ziele der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Es wurden daher keine alternativen Pläne im Rahmen der Vorentwurfs-Planung erarbeitet.

.....  
(Markus Reichart, Bürgermeister)

Planer:

..... Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten  
(i.A. David McLaren)